OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752550/3/KLi

Datum:
Linz, 10. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. Februar 2022 des K S, geb. X, X, gegen den Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Februar 2022 GZ: BHWLSich-2022-59/1

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Februar 2022, GZ: BHWLSich-2022-59/1, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgefordert, am 28. Februar 2022, um 10:30 Uhr, zur „Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4600 Wels, Gebäude X, X, Zimmer X“ zu kommen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, gegen den Bf sei am 3. Jänner 2022 ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt worden. Der Bf sei gemäß § 38a Abs. 8 SPG verpflichtet gewesen, binnen fünf Tagen ab Anordnung eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen. Zu seinem zweiten Termin bei N sei der Bf jedoch nicht mehr erschienen. Die Sicherheitsbehörde habe den Bf daher zum Zweck der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden.

Wenn er diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leiste, müsse er damit rechnen, dass seine zwangsweise Vorführung veranlasst werde. In seinem eigenen Interesse solle er sofort mitteilen, wenn er zum angegebenen Termin nicht kommen könne, damit dieser allenfalls verschoben werden könne.

Eine Beschwerde habe keine aufschiebende Wirkung, da aufgrund der bei der Anlasstat erfolgten Gefährdung der Gesundheit eines Menschen der unverzügliche Vollzug der Gewaltpräventionsberatung geboten sei. Das heiße, dass der Bescheid trotz Beschwerde sofort vollstreckt werden könne.

I.2. Mit Eingabe vom 22. Februar 2022 erhob der Bf gegen diesen Ladungsbescheid rechtzeitig Beschwerde.

Zusammengefasst brachte der Bf unter auszugsweiser Wiedergabe der Materialien zum Sicherheitspolizeigesetz vor, dass in der aktuellen Fassung des Gesetzes im Hinblick auf die Mindestdauer der Beratung das Wort „soll“ verwendet werden würde. Es handle sich daher um eine Empfehlung. Wenn die Staatsanwaltschaft den Vorfall als Nötigung und nicht als Gefährdung einstufe, liege diese im unteren Bereich des Gewaltbegriffes und sei klar, warum die Legislative das Wort „soll“ verwendet habe.

Die Mitteilung der belangten Behörde vom 10. Februar 2022 sowie die darauffolgende Ladung würden jeglicher rechtlicher Grundlage entbehren.

Nur eine einzige Instanz und zwar die Staatsanwaltschaft, welche auf direktem Weg die Informationen der Exekutive erhalte und somit die Art und den Umfang einer eventuellen Gewaltanwendung beurteile, sei befugt, die Dauer sowie die Anzahl der Termine festzulegen.

Im aktuellen Fall sei von der Staatsanwaltschaft bereits aufgrund eines „geringen Störwertes“ und einer „Handlung im unteren Bereich des Gewaltbegriffes“ nach § 191 StPO das Verfahren eingestellt worden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt habe der Jurist bei der belangten Behörde erkennen müssen, dass der Ladungsbescheid zu Unrecht ergehe. Die Staatsanwaltschaft habe die Angelegenheit als Nötigung und nicht als Gefährdung benannt.

Rechtlich dürfe es nicht sein, dass ein Unternehmen, welches von einer Behörde im Zuge einer Ausschreibung beauftragt worden sei, durch eigene Interpretation die Anzahl und Dauer der Beratungen selbst festlege.

Die Ableitung der Behörde, die Legislative gehe von mehreren Beratungsterminen aus, sei nicht nachvollziehbar. Die Beratung müsse spätestens 14 Tage nach Kontaktaufnahme und innerhalb von fünf Tagen nach Verhängung des Betretungsverbotes erfolgen. Sechs Stunden Gewaltprävention könnten problemlos auch an einem Tag erfolgen. Auch wenn diese Beratungen im Auftrag der Behörde durch einen Verein durchgeführt würden, stehe dahinter ein Geschäftsmodell.

Der Termin sei vom Bf in der vorgegebenen Frist vereinbart und wahrgenommen worden. Dass dieser nur 1,5 Stunden gedauert habe, sei der Einflusssphäre des Bf entzogen.

Er stelle den Antrag, das gegenständliche Verfahren einzustellen bzw. von der Ladung zu weiteren Terminen Abstand zu nehmen bzw. den Ladungsbescheid als rechtswidrig aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den zugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 3. Jänner 2022 wurde gegenüber dem Bf ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG für die Wohnung X, ausgesprochen. Gefährdete Person war die Lebensgefährtin des Bf, W S.

Das Annäherungs- und Betretungsverbot wurde von der belangten Behörde nicht gemäß § 38a Abs. 7 SPG aufgehoben. Die Lebensgefährtin des Bf hat keine einstweilige Verfügung beantragt. Der Bf hat beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Maßnahmenbeschwerde erhoben.

II.2. Der Bf vereinbarte in weiterer Folge einen Termin mit dem Verein N als Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Durchführung einer Gewaltpräventionsberatung.

Der erste Termin fand am 20. Jänner 2022 beim Verein N statt und wurde vom Bf wahrgenommen.

Der zweite Termin war für 2. Februar 2022 beim Verein N geplant, wurde vom Bf jedoch nicht wahrgenommen.

II.3. In der Folge entstand eine umfangreiche E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Bf und seinem Betreuer beim Verein N sowie auch mit der belangten Behörde. Diese E-Mail-Korrespondenz hatte zusammengefasst den in der Beschwerde vorgebrachten Inhalt.

II.4. Der Bf kündigte insbesondere an, keine weiteren Termine wahrzunehmen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

III.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine solche von keiner Partei beantragt wurde und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Insbesondere waren im gegenständlichen Verfahren nur Rechtsfragen zu beurteilen.

III.3. Der unter Punkt II. dargestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt der belangten Behörde und den von dieser aufgenommenen Beweismitteln sowie aus dem Vorbringen des Bf.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1.1. § 25 SPG sieht im Hinblick auf die sicherheitspolizeiliche Beratung Nachfolgendes vor:

„Sicherheitspolizeiliche Beratung

§ 25. [...]

(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). Sofern eine solche Opferschutzeinrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Frauen dient, ist der Vertrag gemeinsam mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen abzuschließen, sofern eine solche Einrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Kindern dient, gemeinsam mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

(4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit vertraglich damit zu beauftragen, Gefährder gemäß § 38a Abs. 8 zu beraten (Beratungsstellen für Gewaltprävention). Die Beratung dient der Hinwirkung auf die Abstandnahme von Gewaltanwendung im Umgang mit Menschen und soll mindestens sechs Beratungsstunden umfassen (Gewaltpräventionsberatung).“

IV.1.2. § 38a SPG regelt die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes zum Schutz vor Gewalt wie folgt:

„Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt

§ 38a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

(2) Bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. dem Gefährder den Verbotsbereich nach Abs. 1 zur Kenntnis zu bringen;
2. dem Gefährder alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung gemäß Abs. 1 abzunehmen und ihn zu diesem Zweck erforderlichenfalls zu durchsuchen; § 40 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß;

3. dem Gefährder Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen;
4. den Gefährder über die Verpflichtung gemäß Abs. 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß Abs. 9 zu informieren;
5. vom Gefährder die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung von Schriftstücken nach dieser Bestimmung oder der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, zu verlangen; unterlässt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Gefährder hinzuweisen;
6. den Gefährder bei Aufenthalt in einem Verbotsbereich nach Abs. 1 wegzuweisen.

[...]

(7) Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen drei Tagen zu überprüfen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht hätte angeordnet werden dürfen, so hat sie unverzüglich den Gefährdeten über die beabsichtigte Aufhebung zu informieren und das Verbot gegenüber dem Gefährder aufzuheben. Die Information des Gefährdeten sowie die Aufhebung des Betretungs- und Annäherungsverbots haben nach Möglichkeit mündlich oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen.

(8) Der Gefährder hat binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

[...]

(12) Die Berechnung von Fristen nach dieser Bestimmung richtet sich nach §§ 32 und 33 Abs. 1 AVG.“

IV.2. § 19 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, normiert Nachfolgendes:

„§ 19. (1) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

(3) Wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Handen zugestellt war; sie obliegt den Vollstreckungsbehörden.
(4) Eine einfache Ladung erfolgt durch Verfahrensanordnung."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

V.1.1. Zur Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und dem äußersten Rahmen seiner Prüfbefugnis hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt, dass es sich dabei jedenfalls nur um jene Angelegenheit handelt, die den Inhalt des Spruches des Ausgangsbescheides gebildet hat (vgl. etwa VwGH 9. September 2015, Ro 2015/03/0031-0032).

V.1.2. Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Verfahren einen Ladungsbescheid gegenüber dem Bf erlassen, gegen den dieser Beschwerde erhoben hat. Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist daher – ausschließlich – die Frage der Rechtmäßigkeit dieses Ladungsbescheides.

V.1.3. Dementgegen ist die Frage der Rechtmäßigkeit des Betretungs- und Annäherungsverbotes nicht Verfahrensgegenstand des hier in Beschwerde gezogenen Ladungsbescheides. Soweit der Bf vorbringt, der Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbotes wäre gar nicht rechtmäßig gewesen, hätte der Bf dagegen mittels einer Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) gemäß Art. 130 Abs. Z 2, 132 Abs. 2 B-VG iVm § 7 Abs. 4 VwGVG vorzugehen bzw. vorgehen müssen.

V.1.4. § 84 Abs. 1b Z 3 SPG bestimmt, dass ein Gefährder, der einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt, eine Verwaltungsübertretung begeht und mit Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist.

Wenn der Bf diesbezüglich einwendet, er sei kein Gefährder iSv § 38a SPG und daher nicht verpflichtet, an einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen, so ist dem entgegenzuhalten, dass auch diese Einwendungen zur Kontaktaufnahme mit

einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind.

V.1.5. Die Beschwerde gegen den Ladungsbescheid ist außerdem kein taugliches Rechtsinstrument, um die angezweifelten Normen einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof zu unterziehen.

V.2. Zum Ladungsbescheid:

V.2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 AVG ist die Behörde berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

Der Begriff des „Amtsbereichs“ wird mit jenem des Amtssprengels gleichgesetzt (vgl. VwSlg 5974 A/1963; 14.234 A/1995). Der Bf wohnt in X, die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ist daher grundsätzlich berechtigt, den Bf vorzuladen (vgl. zur Befugnis einer Ladung der Wohnsitzbehörde etwa VwGH 16. Jänner 1991, 90/01/0211).

Aus § 19 Abs. 1 und Abs. 2 AVG (arg. „vor der Behörde“) ergibt sich ferner, dass die Behörde auch eine Person nur zur Mitwirkung bei einer von ihr – im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit – vorzunehmenden Amtshandlung vorladen darf. Auch diese Voraussetzung ist im gegenständlichen Fall erfüllt (vgl. dazu § 38a Abs. 8 SPG; arg. Sicherheitsbehörde).

Die Behörde darf gemäß § 19 Abs. 1 AVG eine Person nur dann vorladen, wenn das Erscheinen dieser Person bei der Behörde nötig ist (VwGH 24. September 1984, 84/11/0119). Dieses Erfordernis gilt gleichermaßen für die Vorladung mittels einfacher Ladung und mittels Ladungsbescheides (VwGH 20. Jänner 1992, 91/19/0326; 19. Juni 1997, 95/20/0401).

V.2.2. Der VwGH betont in ständiger Rechtsprechung, dass die Beurteilung, ob zur Erreichung des mit der Ladung verfolgten Zwecks ein Erscheinen des Geladenen nötig ist, grundsätzlich der Behörde obliegt (VwGH 28. Juni 2001, 2001/11/0134; 8. Juli 2009, 2008/21/0108; 27. Jänner 2010, 2010/21/0016).

In diesem Sinn genügt nach dem Erkenntnis des VwGH vom 9. Juni 1995, 95/02/0054, in diesem Zusammenhang die bloße Vertretbarkeit der behördlichen Einschätzung. Maßgeblich ist, dass sie im Hinblick auf den in der Ladung angegebenen Gegenstand der Amtshandlung iSd § 19 Abs. 1 AVG nötig ist (vgl. VwSlg 9534 A/1978).

V.2.3. Der notwendige Inhalt jeder Ladung (einfache Ladung oder Ladungsbescheid) ist in § 19 Abs. 2 AVG präzise festgelegt. Bei der Prüfung der

Frage, ob eine Ladung den Erfordernissen des § 19 Abs. 2 AVG entspricht, ist nach VfSlg 11.233/1987 ein „formal strenger Maßstab“ anzulegen.

Dies gilt zunächst für die Angabe von Ort und Zeit der Amtshandlung, die das Erscheinen des Geladenen nötig macht.

Aus dem gegenständlichen Ladungsbescheid ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei, dass der Bf bei der belangten Behörde (die Adresse ergibt sich aus dem Kopf des Bescheids) am 28. Februar 2022 um 10:30 Uhr zu erscheinen hat(te), widrigenfalls die angedrohten Zwangsmittel (zwangsweise Vorführung) vollstreckt werden können.

Auch der Gegenstand der Amtshandlung ist im vorliegenden Fall klar und eindeutig und auch allgemein verständlich mit „Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention“ umschrieben.

Zudem ist aus dem vorliegenden Ladungsbescheid klar ersichtlich, dass der Bf als „Beteiligter“ geladen wird und dass sein persönliches Erscheinen notwendig ist. Auch ist vorgesehen, dass – wenn der Bf dieser Ladung keine Folge leistet – er damit rechnen muss, zwangsweise vorgeführt zu werden.

V.2.4. Im vorliegenden Fall ist nach dem bekämpften Ladungsbescheid Gegenstand der Amtshandlung die „Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention“. Es stellt sich daher für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Ladungsbescheids die Frage, ob zur Erreichung des mit der Ladung verfolgten Zweckes ein Erscheinen des Geladenen nötig ist, wobei dies – wie dargestellt – primär aus Sicht der belangten Behörde zu beurteilen darauf abzustellen ist, ob diese Ansicht der belangten Behörde vertretbar ist.

V.2.5. Gegen den Bf wurde am 3. Jänner 2022 einen Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt. Der Bf war gemäß § 38a Abs. 8 SPG verpflichtet, binnen fünf Tagen ab Anordnung eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren und an der Beratung aktiv mitzuwirken. Die Behörde hat den angefochtenen Ladungsbescheid zur „Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention“ erlassen. Die Erlassung des Ladungsbescheides durch die belangte Behörde gründet offenkundig darauf, dass der Bf der Verpflichtung zur Mitwirkung an der Gewaltpräventionsberatung nicht nachgekommen ist.

V.2.6. Nach dem festgestellten Sachverhalt waren die Beratungstermine beim Verein N vorgesehen. Der erste Termin fand am 20. Jänner 2022 statt und wurde vom Bf wahrgenommen. Der zweite Termin war für 2. Februar 2022 geplant,

wurde vom Bf jedoch nicht wahrgenommen. Der Bf kündigte insbesondere an, keine weiteren Termine wahrzunehmen.

V.2.7. Für einen derartigen Fall normiert § 38a Abs. 8 SPG, dass dann, wenn der Gefährder keinen Kontakt aufnimmt oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teilnimmt, er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden ist; § 19 AVG gilt. Somit ergibt sich schon aus der gesetzlichen Bestimmung des § 38a Abs. 8 SPG, dass ein Ladungsbescheid zu erlassen ist. Der belangten Behörde ist insofern kein Auswahlermessen eingeräumt.

V.2.8. Der Bf hat in seiner Beschwerde u.a. beantragt, das Verfahren einzustellen und von der Ladung zu weiteren Terminen Abstand zu nehmen. Nachdem der Bf auch bereits angekündigt hat, weiteren Ladungen nicht nachzukommen, hat die belangte Behörde rechtmäßiger Weise einen Ladungsbescheid erlassen.

V.2.9. Auch der rechtlichen Auslegung der belangten Behörde, dass der Gesetzgeber mit § 25 Abs. 4 Satz 2 SPG eine Mindestdauer von sechs Stunden für eine derartige Beratung normiert hat, um ein „bestmögliches Beratungsergebnis“ zu erzielen und aus der Forderung des § 38a Abs. 8 SPG, dass „erstmals“ eine Beratung binnen 14 Tagen stattzufinden hat, sich ergibt, dass der Gesetzgeber von einer mehrteiligen Beratung ausgeht, ist nicht entgegen zu treten.

V.2.10. Zusammengefasst hat die belangte Behörde den Ladungsbescheid rechtmäßig erlassen.

V.2.11. Somit war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die gegenständliche Entscheidung weicht insbesondere von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Ladungsbescheiden nicht ab (siehe die in der Entscheidung umfassend zitierte Judikatur des VwGH). Weiters

ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer